dass sie die darin gegen das Beweisdekret erhobenen Einwendungen nicht berücksichtigt und den neuen Beweisanträgen keine Folge gegeben hat. Allein mit Art. 63 Ziff. 2 OG hätte das selbst dann nichts zu tun, wenn es sich um ein mündliches Verfahren handelte. Diese Vorschrift gewährleistet lediglich das rein formelle Recht der Parteien, eine schriftliche Zusammenfassung ihrer Vorträge zu den Akten zu geben. Über die materielle Zulässigkeit der in den Vorträgen und Eingaben enthaltenen Behauptungen, Einreden, Anträgen usw. ist damit nichts ausgesagt. Das sind vielmehr Fragen, für die, unter dem Vorbehalt der einschlägigen bundesrechtlichen Beweisvorschriften, ebensowohl wie im schriftlichen Verfahren ausschliesslich das kantonale Prozessrecht massgebend bleibt.

55. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. September 1934

i. S. Cas. Fischer & Co., A.-G. gegen Brunner.

Die kantonalen Gerichtsferien sind auf den Fristenlauf im Berufungsverfahren ohne Einfluss (Art. 41, 42, 43, 72 OG).

Da der Beklagte die Berufungsantwort verspätet eingereicht hat, ist diese auszuschliessen. Der Einwand des Vertreters des Beklagten, dass er wegen der kantonalen Gerichtsferien vom 31. Juli bis zum 13. August 1934 abwesend gewesen sei, vermag ihn nicht zu entlasten. Die kantonalen Gerichtsferien sind auf den Lauf der Fristen im Berufungsverfahren beim Bundesgericht ohne Einfluss (BGE 42 II S. 519). Ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 43 OG hat der Vertreter des Beklagten nicht gestellt; ein solches hätte übrigens abgewiesen werden müssen, da es Sache des Vertreters des Beklagten gewesen wäre, seinen Bureaubetrieb so zu organisieren, dass auch während seiner Abwesenheit die Fristen hätten eingehalten werden können.

Der Ausschluss der Berufungsantwort hat zur Folge, dass dem Beklagten auch im Falle des Obsiegens kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren zusteht.

56. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. September 1934 i. S. X. gegen Y.

Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristversäumung. Art. 43 OG.

Ein im Drange der Geschäfte erst nach Ablauf der Frist entdecktes Versehen bei der Adressierung einer Rechtsmittelerklärung, demzufolge das Rechtsmittel nicht binnen nützlicher Frist bei der richtigen Stelle eingereicht wurde, ist kein Wiederherstellungsgrund.

Der Anwalt des Klägers reichte eine Berufung an das Bundesgericht am letzten Tage der Berufungsfrist anstatt beim kantonalen Gericht, dessen Urteil er weiterziehen wollte (Art. 67 Abs. 1 OG), direkt beim Bundesgericht ein. Tags darauf wurde er des Fehlers gewahr und reichte sofort eine neue Berufung beim kantonalen Gericht ein. Für den Fall, dass nicht die eine odere andere Berufungserklärung als form- und fristgerecht eingereicht betrachtet werden könne, ersucht er um Wiederherstellung der Berufungsfrist. Er bringt vor, die unrichtige Adressierung sei einem Versehen seines Angestellten zuzuschreiben und ihm bei der Unterzeichnung des Aktenstückes im Drange der Geschäfte entgangen.

Aus den Erwägungen:

3. — Wiederherstellung ist nach Art. 43 OG « nur dann » zu gewähren, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten wurden, « innerhalb der Frist zu handeln ». Diese Voraussetzung trifft hier, wenn sie wörtlich ausgelegt wird, offensichtlich nicht zu; denn der Vertreter des Gesuchstellers war keineswegs abgehalten, innert der Frist das

zu tun, was zur formrichtigen Einreichung einer Berufung notwendig war. Er hat ja auch die nötigen Vorkehren tatsächlich getroffen, nur hat er es nicht in der richtigen Form getan. Dabei liegt der Formmangel in keiner durch objektive Hindernisse bedingten Unterlassung — es stand einer richtigen Adressierung nichts entgegen —, sondern er ist auf ein blosses Versehen zurückzuführen.

Das Wiederherstellungsgesuch könnte also nur dann zugesprochen werden, wenn in ausdehnender Auslegung des Art. 43 OG nicht nur der Nachweis der objektiven Unmöglichkeit der Handlung (wie sie sich z.B. aus einer schweren Erkrankung des Anwaltes ergeben kann, BGE 1925 II 450), sondern auch die Entschuldigung eines dabei begangenen Fehlers die Restitution zu rechtfertigen vermöchte. Allein, indem das Gesetz sagt, dass die Wiederherstellung « nur dann » gewährt werden dürfe, wenn der Gesuchsteller das Vorliegen des gesetzlich umschriebenen Tatbestandes nachweist, schliesst es eine ausdehnende Auslegung, die über den eigentlichen Sinn dieser Tatbestandsumschreibung hinausginge, aus. Und als Abhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis kann nach dem üblichen Sprachgebrauch nur eine objektive Unmöglichkeit, die Frist formgerecht einzuhalten, verstanden werden.

Wenn man im vorliegenden Falle Restitution zum Zwecke der Korrektur des begangenen Fehlers gewährte, so müsste man es folgerichtig in gleicher Weise zulassen, dass auch andere Fehler korrigiert werden könnten, z.B. die Nichtunterzeichnung der Berufungserklärung, die versehentliche Weglassung eines Antrages, eine Verspätung wegen irrtümlicher Notierung eines unrichtigen Zustellungsdatums und dergleichen. Auch in solchen und ähnlichen Fällen mag sich der Fehler mitunter aus dem Drange der Geschäfte erklären lassen. Die Rechtsprechung hat sich aber stets auf den Boden gestellt, dass solche Fehler nicht nachträglich korrigiert werden können. Die Beschränkung des Rechtes auf Wiedereinsetzung rechtfertigt sich denn auch speziell mit Bezug auf Rechtsmittelfristen

aus der Erwägung heraus, dass die eingetretene Rechtskraft eines Urteils nur unter ganz besonderen Voraussetzungen einer nachträglichen Aufhebung ausgesetzt sein soll. Dabei ist, wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat (BGE 1931 II 424), zur Wahrung eines ordnungsgemässen Verfahrens eine gewisse Strenge nicht zu umgehen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Das Gesuch um Wiederherstellung der Berufungsfrist wird abgewiesen.

57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Oktober 1934i. S. Gisiger gegen Krebs.

Revision eines bundesgerichtlichen Urteils. Art. 95 ff. OG. Art. 192 Ziff. 3 BZP.

Die Revision kann auch wegen eines fahrlässig verübten Vergehens verlangt werden.

Ablehnung des Revisionsbegehrens, wenn das Vergehen keinen Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat.

(Tatbestand gekürzt.)

A. — Durch Urteil vom 16. Dezember 1932 hat das Bundesgericht einen Entscheid des Appellationshofes des Kantons Bern bestätigt, durch den der Beklagte und Revisionskläger als ausserehelicher Vater der am 3. Juli 1931 geborenen Erna Krebs zu Unterhaltsleistungen an Mutter und Kind verurteilt worden war. Die Kindsmutter, die damals im Hotel Falken in Thun diente, besuchte Samstag, den 6. Oktober 1930, einen Tanzanlass in Wattenwil. Dorthin begab sich auch der Beklagte auf seinem Motorrad, um mit einem Reisegrammophon zum Tanze aufzuspielen. Nun soll es nach der Darstellung der Kindsmutter nach dem Anlass, der morgens um drei Uhr zu Ende ging, nahe der Station Burgistein, wo sie den Frühzug nach Thun zu nehmen hatte, zum Geschlechtsverkehr gekommen sein. Zeugen bestätigten entgegen der Bestreitung des Beklagten, dass dieser die